M100

ISIN: AT0000A0B2A9 (T)

ISIN: AT0000A0B2B7 (V)

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Rechenschaftsbericht

vom 01.01.2015 – 31.12.2015

www.allianzinvest.at

Anmerkungen des Fondsmanagers: Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Schon in der zweiten Jahreshälfte 2014 zeigten sich gewisse Turbulenzen auf den Finanzmärkten. Bei High Yield Anleihen kam es zu einem Bruch eines mehrjährigen Aufwärtstrends, der Ölpreis schwächelte und Aktien erlitten sowohl im Oktober als auch im Dezember Rückschläge, die aber innerhalb kürzester Zeit wieder wettgemacht werden konnten.

Im ersten Quartal 2015 entschloss sich die EZB zu einer massiven Akzentuierung ihrer expansiven Politik. Das schwächte den EUR weiter signifikant, vor allem gegenüber dem USD. In der Folge konnte bzw. wollte die Schweizer Nationalbank ihre Politik nicht mehr fortsetzen und musste zur Überraschung aller Marktteilnehmer die Kursbindung von 1.20 gegenüber dem EURO aufgeben. Auch die dänische Notenbank kam unter Druck, konnte aber den Kurs der Krone halten. Der RUB setzte zunächst seine Schwächephase fort, um gegen Ende des ersten Quartals eine extreme Aufwertungsphase zu erleben. Auf den Kapitalmärkten löste die EZB Entscheidung eine wahre Rally aus. Insbesondere EUR-Staatanleihen und internationale Aktien konnten massiv zulegen. Nur die Rohstoffmärkte konnten von der EUR-Geldschwemme nicht profitieren und gaben weiter nach.

Im April kam es jedoch zu einer signifikanten Trendumkehr auf den Kapitalmärkten. Neuerliche Unsicherheiten in Griechenland, Sorgen über eine Wachstumsschwäche in China, die Abwertung der chinesischen Währung und deutlich hervortretende Probleme in anderen bedeutenden Wachstumsländer (Brasilien) führten zu einer Korrektur auf den Anleihemärkten und zu einer Schwächephase auf den Aktienmärkten, die mit einem signifikanten Einbruch im September ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte. Die von der US-Notenbank immer wieder in die Zukunft verschobene Anpassung der Leitzinsen trotz stabiler Konjunkturdaten schwächte nun auch den USD. Die Schwäche auf den Rohstoffmärkten hielt unvermindert an und brachte nun rohstoffabhängige Währungen (z.B. die NOK) aber auch die Aktien und Anleihen von Rohstoffproduzenten zum Teil massiv unter Druck.

In den Herbstmonaten 2015 war eine gewisse Beruhigung der Märkte festzustellen, die zu Kurssteigerungen auf breiter Front führte; abermals konnten aber die Rohstoffmärkte diese Entwicklung nicht mitmachen.

Schließlich hat die US-Notenbank im Dezember nach langem Zögern doch den ersten Schritt zur Normalisierung der US-Zinsmärkte gemacht. Das wurde von den Märkten erwartet und hatte kaum mehr Einfluss auf das Marktgeschehen. Die EZB hingegen nährte durch ihre Kommunikationspolitik die Erwartung einer weiteren, signifikanten Lockerung ihrer Politik. Obwohl es schließlich zu einer Zinssenkung und einer Verlängerung des Wertpapier-Ankaufprogrammes kam, war der Markt enttäuscht, da auch mit einer Aufstockung des Programmes gerechnet wurde. Vor allem europäische Aktien kamen in der Folge gegen Jahressende unter Druck, während bei Anleihen nur mehr eine Seitwärtsbewegung zu beobachten war. Die Schwäche auf den Ölmärkten setzte sich fort und brachte ölabhängige Währungen und Wertpapiere weiter unter Druck. Die negative Grundtendenz auf den Märkten setzte sich dann trotz akzeptabler Fundamentaldaten zu Jahresbeginn 2016 fort.

Charakteristik

Der Fonds ist ein EUR Rentenfonds, der schwerpunktmäßig Staatsanleihen der EUR-Peripherie mit kurz- und mittelfristiger Laufzeit investiert.
Derivate werden zur Duration-Steuerung eingesetzt.

Anlagepolitik

Der Fonds war das ganze Jahr überwiegend in europäische Staatsanleihen investiert. Der Hauptfokus lag hierbei auf Italien und Spanien. Die Duration des Portfolios wurde teilweise mittels Futures abgesichert.

Zusammensetzung des Fondsvermögens per 31. Dezember 2015

1. Wertpapiere	EUR	%
Amtlich notierte Wertpapiere		
Anleihen		
EUR	41.551.744,20	97,53
Summe Wertpapiere	**41.551.744,20**	**97,53**
2. Derivative Produkte		
Futures		
EUR	91.229,64	0,21
Summe derivative Produkte	**91.229,64**	**0,21**
3. Bankguthaben/ -verbindlichkeiten		
EUR	298.156,29	0,70
Summe Bankguthaben/ -verbindlichkeiten	**298.156,29**	**0,70**
4. Abgrenzungen		
Anteilige Zinsen (aus Wertpapieren) und Aufwendungen	663.710,89	1,56
Fondsvermögen	**42.604.841,02**	**100,00**

Darstellung der Fondsdaten zum Berichtsstichtag:

Fondsdaten in EUR	per 31.12.2014	per 31.12.2015
Fondsvolumen gesamt	40.274.053,40	42.604.841,02
Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	73,38	73,50
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil	74,85	74,97
Errechneter Wert je Vollthesaurierungsanteil	75,24	76,11
Ausgabepreis je Vollthesaurierungsanteil	76,74	77,63

Umlaufende Anteile zum Berichtsstichtag:

Thesaurierungsanteile	515.082
Vollthesaurierungsanteile	62.385
Gesamt umlaufende Anteile per 31.12.2015	**577.467**

Überblick über die ausgewiesenen Erträge und Fondsentwicklung der letzten Rechnungsjahre in EUR:

Datum	Fonds-vermögen gesamt	Errechneter Wert je Thesaurierungs-anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Betrag	Auszahlung je Anteil	Anteile	Wertent-wicklung in %
31.12.11	4.143.208,30	72,64	-44,53	0,30	57.031	-21,19
31.12.12	24.935.772,39	67,33	-1,12	0,00	370.348	-6,94
31.12.13	54.047.421,12	71,62	1,44	0,50	702.780	6,37
31.12.14	40.274.053,40	73,38	2,69	0,73	518.289	3,16
31.12.15	42.604.841,02	73,50	1,81	0,69	515.082	1,17

Datum	Errechneter Wert je Vollthesaurierungs-anteil	Vollthesau-rierung	Anteile	Wertent-wicklung in %
31.12.11	73,68	-44,86	10	-21,19
31.12.12	68,57	-1,14	10	-6,94
31.12.13	72,94	1,97	50.919	6,37
31.12.14	75,24	3,50	29.828	3,15
31.12.15	76,11	2,59	62.385	1,16

Die Auszahlung von EUR 0,69 je Anteil wird ab Donnerstag, den 21. April 2016, gegen Verrechnung des Erträgnisscheines Nr. 8 von der depotführenden Bank vorgenommen.
Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Auszahlung der Thesaurierungsanteile Kapitalertragssteuer in der Höhe von EUR 0,69 je Anteil abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

1.Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)	T-Stücke	V-Stücke
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	73,38	75,24
Auszahlung (KESt) am 23.04.2015 (entspr. 0,0100 Anteilen)[1)]	0,73	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	73,50	76,11
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbene Anteile	74,24	76,11
Nettoertrag pro Anteil im Rechnungsjahr	0,86	0,87
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr*)	**1,17%**	**1,16%**

*) Bei der Performance-Berechnung der österreichischen Investmentfonds durch die OeKB kann es bei Fonds mit thesaurierender und vollthesaurierender Tranche aufgrund der Rundung der Anteilswerte und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

2. Fondsergebnis

a) Realisiertes Fondsergebnis			
Ordentliches Fondsergebnis			
Erträge (ohne Kursergebnis)			
Zinsenerträge	1.592.141,39		
Zinsaufwendungen	-136,72		
Dividendenerträge	0,00		
sonstige Erträge	0,00	1.592.004,67	
Aufwendungen			
Vergütung an die KAG	-40.252,42		
Aufwendungen für die Depotbank	-21.964,90		
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Wirtschaftsprüfungskosten	-9.763,74		
Publizitätskosten	-4.280,84		
Währungscourtage	0,00		
abzgl. Kostenrückverg. Subfonds	0,00	-76.261,90	
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. EAG)			1.515.742,77
Realisiertes Kursergebnis[2)]			
Realisierte Gewinne		134.504,00	
derivative Instrumente		16.795,00	
Realisierte Verluste		-11.957,00	
derivative Instrumente		-274.917,75	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. EAG)			-135.575,75
Ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Subfonds			0,00
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. EAG)			1.380.167,02
b) Nicht realisiertes Kursergebnis			
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses			-910.371,98
Ergebnis des Rechnungsjahres			469.795,04
c) Ertragsausgleich			67.061,73
Fondsergebnis gesamt[3)]			**536.856,77**

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres[4)]		40.274.053,40
Ausschüttung/Auszahlung		
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile)	-378.350,97	-378.350,97
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	9.650.588,75	
Rücknahme von Anteilen	-7.478.306,93	2.172.281,82
Fondsergebnis gesamt		536.856,77
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres[5)]		**42.604.841,02**

4. Verwendungsrechnung

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	1.447.228,75
Auszahlung (EUR 0,69 x 515.082)	-355.406,58
Übertrag	1.091.822,17

1) Rechenwert am 23.04.2015 (Ex-Tag) für einen Thesaurierungsanteil EUR 73,30 und für einen Vollthesaurierungsanteil EUR 75,91
2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr
3) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von 0,00 EUR
4) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 518.289 Thesaurierungsanteile und 29.828 Vollthesaurierungsanteile
5) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 515.082 Thesaurierungsanteile und 62.385 Vollthesaurierungsanteile

Anteilswertermittlung und Wertpapierbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Berechnung des Gesamtrisikos

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt nach dem Commitment Approach.

Wertpapierleihe

Derzeit werden keine Wertpapierleihegeschäfte durchgeführt.

Vermögensaufstellung für den M100 per 31. Dezember 2015

ISIN		Zugang	Abgang	Stand am 31.12.2015	Tageskurs	Kurswert EUR	Anteil in %
	Amtlich notierte Wertpapiere						
	Anleihen						
	Währung: EUR						
ES00000123Q7	4,500 SPAIN GOVERNMENT BOND 31.01.18	1.900.000,00	-350.000,00	4.350.000,00	109,145000	4.747.807,50	11,14
ES0000012783	5,500 SPAIN GOVERNMENT BOND 30.07.17	900.000,00	-350.000,00	3.850.000,00	108,676000	4.184.026,00	9,82
IT0003242747	5,250 ITALY BUONI POLIENNALI DEL TESORO 01.08.17	600.000,00	-1.100.000,00	5.400.000,00	108,399000	5.853.546,00	13,74
IT0004085210	2,100 ITALY BUONI POLIENNALI DEL TESORO 15.09.17	0,00	-1.008,00	2.792.520,00	104,134499	2.907.976,70	6,83
IT0004273493	4,500 ITALY BUONI POLIENNALI DEL TESORO 01.02.18	3.000.000,00	-400.000,00	7.600.000,00	109,308000	8.307.408,00	19,50
IT0004793474	4,750 ITALY BUONI POLIENNALI DEL TESORO 01.05.17	0,00	-1.700.000,00	1.000.000,00	106,360500	1.063.605,00	2,50
IT0004820426	4,750 ITALY BUONI POLIENNALI DEL TESORO 01.06.17	1.000.000,00	-400.000,00	4.600.000,00	106,779000	4.911.834,00	11,53
IT0004867070	3,500 ITALY BUONI POLIENNALI DEL TESORO 01.11.17	1.200.000,00	-400.000,00	4.800.000,00	106,464500	5.110.296,00	11,99
XS0544546780	4,125 SANTANDER INTERNATIONAL DEBT SAU 04.10.17	0,00	-400.000,00	1.800.000,00	106,653500	1.919.763,00	4,51
XS0754588787	4,875 UNICREDIT SPA 07.03.17	0,00	-300.000,00	1.200.000,00	105,403500	1.264.842,00	2,97
XS0852993285	4,000 INTESA SANPAOLO SPA 09.11.17	0,00	0,00	1.200.000,00	106,720000	1.280.640,00	3,01
	Summe EUR					41.551.744,20	97,53
	Gesamtsumme Wertpapiere					41.551.744,20	97,53
	Derivative Produkte						
	Futures	Kontrakte	Units		Einstandskurs	Initial Margin	Anteil in %
	Währung: EUR						
QOXAV00DUH61	EURO-SCHATZ FUT Mar16	-247,00	1.000,00		111,750000	83.458,23	0,20
QOXAV00DUH61	EURO-SCHATZ FUT Mar16	-23,00	1.000,00		111,520000	7.771,41	0,02
	Summe EUR					91.229,64	0,21
	Summe Futures					91.229,64	0,21
	Gesamtsumme derivative Produkte					91.229,64	0,21
	Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt wurden:						
	Währung: EUR						
ES00000120J8	3,800 SPAIN GOVERNMENT BOND 31.01.17	0,00	-200.000,00				

Wien, am 31. März 2016

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Michael Bode
Geschäftsführer

Mag. Christian Ramberger
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2015 der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien, über den von ihr verwalteten M100 über das Rechnungsjahr vom 01. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Bankprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Bankprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2015 über den M100 den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 31. März 2016

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Georg Weinberger
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat während der Rechnungsperiode laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Fondsbestimmungen überwacht. Die per Gesellschafterbeschluss bestellte KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat den Rechenschaftsbericht des M100 für das Rechnungsjahr vom 01. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft und den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung wurde gem. § 49 Abs. 6 Investmentfondsgesetz 2011 gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Bankprüfers dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Wien, im März 2016

Der Aufsichtsrat
Dr. Harald Lankisch
Vorsitzender

Grundlagen der Besteuerung des M100

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

		Thesaurierungsanteile AT0000A0B2A9 EUR	Vollthesaurierungsanteile AT0000A0B2B7 EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1.	**Anteile im Privatvermögen**		
a)	Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. (Anmerkung: im gegeben Fall ist hier auf die homepage zu verweisen, wo man diese Punkte findet) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
b)	Wurde keine Optionserklärung abgegeben:		
	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000
c)	Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)	
	- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:		
	Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		2,4966
	Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	2,4966
	- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:		0,0000
	- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:		
	Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		0,6866
	Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		0,6866
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):		0,0000
	Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		0,0000
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
2.	**Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)**		
a)	Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:	3)	0,0000
	Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	9)	
b)	Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:		
	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000
c)	Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)	
	- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		2,4966
	- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:		0,0000
	- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:		
	Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,6866
	Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,6866
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):		0,0000
	Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		0,0000
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
3.	**Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)**	6)	
a)	Zurechnungen:		
	- Ausschüttung		-	-
	- ordentliches Fondsergebnis		2,4966	2,5852
	- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0000	0,0000
	- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
	- sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		-	-
b)	Abrechnungen:	7)		
	- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000	0,0000
	Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,0000	0,0000

	- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000	0,0000
	- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
	- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000
	- ausgeschüttete Substanzgewinne		-	-
	- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	-	-
	- Verlustverrechnung (nach Saldierung a.o. Ergebnis)		0,0000	0,0000
c)	Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,6866	0,7109
	(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
	davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge		0,0000	0,0000
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000	0,0000
	(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)			
	In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt			
e)	Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		0,0000	0,0000

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a)	in- und ausländische Kapitaleinkünfte:			
	Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):		2,4966	2,5852
	steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0000	0,0000
b)	Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	0,0000
c)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000	0,0000
	(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)			
	In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000	0,0000
d)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			

1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.

3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.

4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklarierung als für die KESt auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KESt erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.

6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.

7) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.

8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des M100 (T)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.
Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.01.2015 - 31.12.2015

Auszahlung: 21.04.2016

ISIN: AT0000A0B2A9

			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen
					Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	
			mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis		2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966
2.	**Zuzüglich:**							
a)	einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	steuerpflichtige Substanzgewinne nach Verrechnung Aufwandsüberhang		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e)	steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ertrag		2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966
4.	**Abzüglich:**							
a)	rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e)	steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f)	bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g)	erst bei Ausschüttung in Folgejahren steuerpflichtige Substanzgewinne (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h)	Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag		2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966
6.	Hievon endbesteuert		2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	0,0000	0,0000
7.	**Steuerpflichtige Einkünfte**	4) 5) 16)	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**2,4966**	**2,4966**
	davon unterliegen der Zwischenbesteuerung							2,4966
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		73,50	73,50	73,50	73,50	73,50	73,50
9.	-							
Detailangaben								
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt							
a)	Dividenden	6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
a)	anrechenbar (exklusive matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)						
	aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)						
	aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG	12)						
a)	inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen	13)						
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966	2,4966
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

f)	Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i)	Substanzgewinne	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:	13)						
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,6866	0,6866	0,6866	0,6866	0,6866	0,6866
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KESt II (gesamt)		**0,6866**	**0,6866**	**0,6866**	**0,6866**	**0,6866**	**0,6866**
16.	**Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)**	4)						
a)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KESt III (gesamt)		**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
17.	**Österreichische KESt II und III (gesamt)**		**0,6866**	**0,6866**	**0,6866**	**0,6866**	**0,6866**	**0,6866**

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-stiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
18. a)	Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
	Summe aus Aktien	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	Summe aus Anleihen	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
b)	Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
	Summe aus Aktien	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	Summe aus Anleihen	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
c)	Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
	Summe aus Aktien	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	Summe aus Anleihen	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
	Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
19.	Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für **nicht** unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,9600	0,9600	0,9600	0,9600	0,9600	0,9600
20.	Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KESt auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988	-	-	-	-	-	-

1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw. Verlustverrechnung) neutralisiert.
2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten

11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.

12) Bei Privatanlegern und betriebichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I und KESt II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.

13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.

15) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)

16) für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten

Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des M100 (V)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.
Anleger mit Sitz außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:		01.01.2015 - 31.12.2015			Juristische Personen	Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
Auszahlung:		21.04.2016				
ISIN:		AT0000A0B2B7			EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis				2,5852	2,5852
2.	**Zuzüglich:**					
	a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		1)		0,0000	0,0000
	b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds (in Punkt 1 enthalten)				0,0000	0,0000
	c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000
	d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach Verrechnung Aufwandsüberhang				0,0000	0,0000
	e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)				0,0000	0,0000
3.	Ertrag				2,5852	2,5852
4.	**Abzüglich:**					
	a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren				0,0000	0,0000
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge		2)		0,0000	0,0000
	c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden				0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				0,0000	0,0000
	e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)		3)		0,0000	0,0000
	f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge				0,0000	0,0000
	g) erst bei Ausschüttung in Folgejahren steuerpflichtige Substanzgewinne (inkl. Altemissionen)				0,0000	0,0000
	h) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)				0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag				2,5852	2,5852
6.	Hievon endbesteuert				0,0000	0,0000
7.	**Steuerpflichtige Einkünfte**		4)	3)	**2,5852**	**2,5852**
	davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					2,5852
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres				76,11	76,11
9.	-					
Detailangaben						
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt					
	a) Dividenden			5)	0,0000	0,0000
	b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen				0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen				0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
	a) anrechenbar (exklusive matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))		6)	7)		
	aus Aktien (Dividenden)				0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)				0,0000	0,0000
	aus ausländischen Fonds				0,0000	0,0000
	gesamt				0,0000	0,0000
	b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))		7)	8)		
	aus Aktien (Dividenden)				0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)				0,0000	0,0000
	aus ausländischen Fonds				0,0000	0,0000
	gesamt				0,0000	0,0000
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))				0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG					
	a) inländische Dividenden				0,0000	0,0000
	b) ausländische Dividenden				0,0000	0,0000
					0,0000	0,0000
13.	Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen					
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			9)	2,5852	2,5852
	b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen				0,0000	0,0000
	c) ausländische Dividenden				0,0000	0,0000
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			9)	0,0000	0,0000

	e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds	9)	0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	0,0000	0,0000
	h)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
	i)	Substanzgewinne	9)	0,0000	0,0000
14.		Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
15.		Österreichische KEST II auf:			
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,7109	0,7109
	b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000
	c)	ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
	e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
		Österreichische KESt II (gesamt)		**0,7109**	**0,7109**
16.		**Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)**			
	a)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
	b)	Substanzgewinne		0,0000	0,0000
		Österreichische KESt III (gesamt)		**0,0000**	**0,0000**
17.		**Österreichische KESt II und III (gesamt)**		**0,7109**	**0,7109**

			Juristische Personen EUR	Privat-stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
18.	a)	Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
		Summe aus Aktien	**0,0000**	**0,0000**
		Summe aus Anleihen	**0,0000**	**0,0000**
		Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**
	b)	Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern		
		Summe aus Aktien	**0,0000**	**0,0000**
		Summe aus Anleihen	**0,0000**	**0,0000**
		Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**
	c)	Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern		
		Summe aus Aktien	**0,0000**	**0,0000**
		Summe aus Anleihen	**0,0000**	**0,0000**
		Summe aus Fonds	**0,0000**	**0,0000**
19.		Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für **nicht** unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,9900	0,9900
20.		Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KESt auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988	-	-

1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw. Verlustverrechnung) neutralisiert.
2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch

Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten

11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.

12) Bei Privatanlegern und betriebichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I und KESt II Abzug endbesteuert.
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.

13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt II pflichtigen Erträge.
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.

15) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)

16) für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten

Allgemeines zur
Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Gesellschaft	Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien Tel: 01/ 505 54 80; Fax: 01/ 505 54 81
Gründung	29. April 1991
Gesellschafter	Allianz Investmentbank AG
Aufsichtsrat	Dr. Harald Lankisch (Vorsitzender) Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny (Vorsitzender-Stellvertreter) RA Dr. Corvin Hummer Dkfm. Reinhard Pinzer Wolfgang Jerabek (Mitarbeitervertreter) Mag. Robert Sikora (Mitarbeitervertreter)
Geschäftsführung	Gisela Bartsch, MBA, CRM (bis 10.3.2016) Michael Bode (ab 11.3.2016) Mag. Martin Maier (bis 17.3.2015) Mag. Christian Ramberger
Prokuristen	Michael Bode (bis 10.3.2016) Mag. Doris Kals Mag. Anton Kuzmanoski
Staatskommissär Staatskommissärstellvertreter	Mag. Heidrun Zanetta AD Thomas Galee
Prüfer	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Depotbank	Allianz Investmentbank AG

FONDSBESTIMMUNGEN

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **M100**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Allianz Investmentbank AG, Wien.

Zahlstelle für die Anteilscheine ist die Depotbank (Verwahrstelle).

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Japan, Finnland, Australien, Neuseeland, Mexiko, Tschechien, Südkorea, Ungarn, Polen, Slowakei, Chile, Slowenien, Israel, Estland begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr **als 10 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:
Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird börsetäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu** 5 **vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.
Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abzüglich eines Abschlags in der Höhe von **bis zu 5 vH** abgerundet auf den nächsten Cent.
Der Rücknahmeabschlag fließt dem Fondsvermögen zu.
Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Abzug ausgegeben werden.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.
Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Februar der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres.
Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß Einkommensteuergesetz (§94) vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß Einkommensteuergesetz (§ 94) bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **EUR 1.850,-.**

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte "größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0[1]

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1.	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.5.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbay
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima

[1] Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all" klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.
[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:
http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)" – „view all"]

3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)